

# Grundausschreibung für den Clubsport Bahnsport 2023

Stand: 02.01.2023 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel
2. Veranstaltung und Veranstalter
3. Teilnehmer / Fahrer
4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss
5. Klasseneinteilung
6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung
7. Dokumenten- und Technische Abnahme
8. Durchführung
9. Wertung
10. Wertungsstrafen
11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung
12. Versicherung
13. Haftungsausschluss
14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers
15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung
16. Preise / Siegerehrung
17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen
18. Einsprüche
19. Besondere Bestimmungen

Mit der Federführung beauftragt: ADAC Hansa e. V.

Ansprechpartner: Remo Schmidt

E-Mail: [remo.schmidt@hsa.adac.de](mailto:remo.schmidt@hsa.adac.de)

## 1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

- 1.1 Die DMSB Trägervereine, sonstige Motorsportverbände, sonstige Mitglieder und deren Ortsclubs veranstalten lizenzpflichtige Clubsport-Wettbewerbe für den Bahnsport. Diese Grundausschreibung gilt für Einzel-, Paar oder Team- Wettbewerbe.
- 1.2 Die Clubsport-Wettbewerbe Bahnsport unterliegen den folgenden Bestimmungen:
- DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe
  - der Clubsport-Grundausschreibung Bahnsport
  - DMSB-Umweltrichtlinien
  - DMSB-Lizenzbestimmungen
  - DMSB-Ethikkodex
  - Technische Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung oder des DMSB
  - den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)
  - Sportliches und Technisches Reglement der Serie mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
  - Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstaltung mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- 1.3 Bahnrennen dürfen nur auf vom DMSB abgenommenen Bahnen mit gültiger Streckenlizenz durchgeführt werden. Es gelten die in der Streckenlizenz und ggf. deren Anlagen festgelegten Auflagen bzw. Einschränkungen. Bahnen unter einer Rundenlänge von 175 Meter unterliegen grundsätzlich der Abnahme durch den DMSB. Auf diesen Bahnen sind nur Clubsportveranstaltungen mit denen unter Punkt 19.3. angegebenen Klassen und Hubraumbegrenzungen möglich. Bei Bahnen unter 175 m Rundenlänge und einer Auslaufzone von mindestens 4 Meter kann auf den Einsatz von APD's verzichtet werden. Bei Clubsport-Veranstaltungen mit Bahnlängen über 175 Meter ist der Einsatz von APD's (Airboardings/"Airfences") gem. den DMSB-Bestimmungen vorgeschrieben. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen auf Bahnstrecken, an denen ausschließlich Fahrer mit Quads/ATVs teilnehmen. Vom Einsatz von APD's (Airboardings/"Airfences") kann abgesehen werden, wenn eine Auslaufzone, bzw. eine neutrale Zone von 1 % der Bahnlänge, mindestens jedoch 4 m vorhanden ist.
- 1.4 Bei Veranstaltungen, an denen ausschließlich Fahrer mit Quads/ATVs teilnehmen, kann der Veranstalter insbesondere zu den Artikeln 4. bis 10. und 19.1 dieser Grundausschreibung anderslautende Bestimmungen und Erläuterungen festlegen. In diesem Fall darf eine Genehmigung der Veranstaltung durch die zuständige Sportabteilung nur dann erteilt werden, wenn sich aus der Veranstaltungsausschreibung ein geordneter und gesicherter Veranstaltungsablauf entsprechend der Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe ergibt.

## 2. Veranstaltung und Veranstalter

- 2.1 Clubsport-Bahnsport-Veranstaltungen sind Clubsportveranstaltungen, die nach der vorliegenden Grundausschreibung, der veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung und den evtl. noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt werden. Ausschreibungen sollten daher mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der zuständigen Sportabteilung zur Genehmigung vorliegen.
- 2.2 Nach Abschluss der Veranstaltung sind Berichte des Rennleiters, des Schiedsrichters und des Technischen Kommissars (gemäß Formblatt) sowie eine Ergebnisliste bei der zuständigen Sportabteilung einzureichen.

### 3. Teilnehmer / Fahrer

- 3.1. Die Teilnehmer motorsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem und fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den DMSB-Mitgliedsorganisationen, Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsports schaden könnte.
- 3.2. Zugelassen sind alle Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen nationalen oder internationalen DMSB-Lizenz oder einer Race Card sind.  
Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer mit einer Race Card startberechtigt.

Die Teilnahmeberechtigung bei Clubsport-Wettbewerben im benachbarten Ausland ist unter Artikel 1.1. in der DMSB Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe geregelt.

Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.

- 3.3 Der Veranstalter kann, ohne sportrechtliche Bindung und Verantwortung, Teamnamen, Sponsor Namen oder Clubnamen in die offiziellen Publikationen aufnehmen.
- 3.4 Es gelten folgende altersspezifische Regelungen
- |   |               |
|---|---------------|
| - Speedwayrennen 500 ccm                    | ab 15 Jahre   |
| - Eisspeedwayrennen 500 ccm                 | ab 16 Jahre   |
| - Langbahnrennen Solo 500 ccm               | ab 15 Jahre   |
| - Seitenwagen 500 ccm Fahrer und Beifahrer  | ab 16 Jahre   |
| - Seitenwagen 1000 ccm Fahrer und Beifahrer | ab 18 Jahre   |
| - Speedway U21                              | 15 – 21 Jahre |
| - Junior A / U11                            | 6 – 11 Jahre  |
| - Junior B / U16                            | 10 – 16 Jahre |
| - Junior BII / U16                          | 10 – 16 Jahre |
| - Junior C / U17                            | 12 – 17 Jahre |

Bei den angegebenen Altersregelungen gilt für das Mindestalter die Stichtagsregelung, für das Höchstalter die Jahrgangsregelung. Für minderjährige Teilnehmer gilt: Ein gesetzlicher Vertreter muss bei der Veranstaltung selbst anwesend sein, oder eine andere ihm geeignet erscheinende volljährige Person schriftlich mit seiner Vertretung beauftragen.

### 4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss

#### 4.1 Nennungen

Nennungen müssen grundsätzlich schriftlich unter Verwendung des Clubsport-Nennformulars erfolgen.

Online-Nennungen sind auch ohne Unterschriften gültig. Diese sind am Renntag bei Abgabe der Lizenz zu leisten. Mit Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Bewerber, Fahrer/Beifahrer den Bestimmungen für den Clubsport-Bahnsport.

#### 4.2 Nenngeld

Für die Jugendklassen Junior A, B, B II, und C wird ein Nenngeld von mind. 10,00 EUR festgelegt, für alle anderen Clubsportklassen von mind. 20,00 EUR. Das eingezahlte Nenngeld verbleibt beim Veranstalter.

#### 4.3 Nennschluss

Nennschluss ist 14 Tage vor der Veranstaltung (maßgebend ist das Vorliegen der Nennung beim Veranstalter). Dem Veranstalter ist es freigestellt, auch noch Nennungen nach diesem Zeitpunkt anzunehmen, wenn diese ohne organisatorische Probleme berücksichtigt werden können. In diesem Fall kann jedoch eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR erhoben werden.

Der Veranstalter bestätigt den Eingang der form- und fristgerecht eingegangenen Nennungen innerhalb von 72 Stunden nach Nennungsschluss oder bei nach Nennungsschluss eingehende Nennungen innerhalb von 72 Stunden nach deren Eingang. Er entscheidet in diesem Zusammenhang über deren Annahme oder Ablehnung. Die Nennungsbestätigung des Veranstalters kann in Briefform, als E-Mail oder auch durch Veröffentlichung einer entsprechenden Starterliste im Internet erfolgen.

### 5. Klasseneinteilung

Die Veranstaltungen sind Wettbewerbe für Motorräder, die in folgenden Klassen ausgeschrieben werden können:

- Solo bis 500 ccm
- Seitenwagen 500 ccm
- Seitenwagen 1000 ccm
- Junioren U21 bis 500 ccm
- Junior A (U11) – 50 ccm
- Junior B (U16) – 125 ccm
- Junior B II (U-16) – 85 ccm
- Junior C (U - 17) – 250 ccm
- Sonderklassen Solo 250 ccm-2-T /Enduro /Shorttrack /Flattrack /Quad /Speedkart

### 6. Technische Bestimmungen

Es gelten grundsätzlich die Technischen Bestimmungen des DMSB für den Bahnsport. Als Kraftstoff für Bahnmotorräder muss reines Methanol ohne Fremdstoffe verwendet werden. (Ausgenommen die Klassen Junior A, B, B II sowie Sonderklassen).

### 7. Dokumenten- und Technische Abnahme

- 7.1 Die Dokumenten- und Technische Abnahme sind Bestandteil einer jeden Veranstaltung. In der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung werden Art und Umfang sowie die Zeitpunkte der Abnahmen definiert. Bei der Abnahme, die aus Dokumenten- und Technischer Abnahme besteht, müssen die Fahrer/Beifahrer persönlich anwesend sein.
- 7.2 Bei der Dokumentenabnahme sind vorzulegen bzw. abzugeben:
- Nennungsbestätigung
  - Unterschriften für Online-Nennungen
  - Gültige Lizenz
- 7.3 Alle Fahrer-Lizenzen werden bei der Dokumenten-Abnahme vom Veranstalter einbehalten und können, sofern dem keine sportrechtlichen Gründe entgegenstehen, von den Inhabern nach Beendigung des Wettbewerbes der betreffenden Klasse dort wieder in Empfang genommen werden. Einbehaltene Lizenzen werden vom Veranstalter spätestens am 1. Arbeitstag nach der Veranstaltung dem DMSB zugeschickt.

- 7.4 Zur Technischen Abnahme muss jedes Motorrad in technisch einwandfreiem und gereinigtem Zustand vorgeführt werden. Motorräder, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht zugelassen. Eine Wiederholungsabnahme kann jederzeit, insbesondere aber beim Auftreten von Sicherheitsrisiken nach einem Unfall, verfügt werden. Die zum Einsatz kommenden Schutzhelme sind ebenfalls zur Kontrolle und Identifikation vorzulegen.
- 7.5 Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischen Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start. Über eine Nichtzulassung zum Start entscheidet in erster Instanz der Rennleiter. Gegen die Nichtzulassung zum Start hat ein Teilnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten beim Schiedsgericht Widerspruch einzulegen. Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinen Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Rennleiter.

## 8. Durchführung

- 8.1 Grundlage für die Durchführung sind die Bestimmungen des DMSB für Bahnsport.
- 8.2 Das Training wird entsprechend der Wettbewerbsbestimmungen des DMSB durchgeführt. Die Teilnahme am Training ist Pflicht. A-Lizenz-Inhabern ist sie freigestellt. Die Teilnehmer müssen spätestens eine Stunde vor Trainingsbeginn am Veranstaltungsort anwesend sein und sich beim Veranstalter zu der Dokumentenabnahme angemeldet haben.
- 8.3 Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten.
- 8.4 Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist. Weitere Bestimmungen siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

## 9. Wertung

Der genaue Wertungsmodus ist in der Veranstaltungs-Ausschreibung festgelegt. Grundlage sind die Bestimmungen des DMSB für Bahnsport.

## 10. Wertungsstrafen

Wertungsstrafen sind Teil der Regelungsbefugnis des Rennleiters und des Schiedsgerichtes. Grundlage sind die Bestimmungen des DMSB für Bahnsport.

## 11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

## 12. Versicherung

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

## 13. Haftungsausschluss

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

## 14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

## 15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

## 16. Preise / Siegerehrung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

## 17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

### 17.1 Sachrichter / Sportwarte

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

### 17.2 Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, die namentlich bekannt zu geben sind. Das Schiedsgericht kann aus Rennleiter, Technischem Kommissar und Schiedsrichter der jeweiligen Veranstaltung bestehen. Bei Schiedssprüchen gegen eine erstinstanzliche Entscheidung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes ist dieses bei der Abstimmung des Schiedsgerichtes nicht stimmberechtigt. Bei Teamwettbewerben darf der Schiedsrichter nicht den teilnehmenden Clubs angehören. Das Schiedsgericht ist den Teilnehmern in der Veranstaltungsausschreibung namentlich bekanntzugeben. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Behandlung von ordnungsgemäß eingelegten Einsprüchen der Teilnehmer. Die Auslegung der Bestimmungen der Grundausschreibung Clubsport-Bahnsport ist dem Schiedsgericht vorbehalten. Bezüglich der durchgeführten Rennen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Schiedsrichter! Alle weiteren Streitigkeiten (ausgenommen technische Belange) im Zusammenhang mit der Veranstaltung entscheidet zunächst der Rennleiter. Das Schiedsgericht entscheidet bei Unstimmigkeiten und Streitfragen unabhängig, neutral und nach ausreichender Bewertung der Sachlage. Beachte: Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar!

### 17.3 Strafen

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

## 18. Einsprüche

Einsprüche während einer Veranstaltung sind von dem betroffenen Fahrer, bei Minderjährigen, von dessen gesetzlichem Vertreter, in schriftlicher Form bis 30 Minuten nach dem offiziellen Ergebnisaushang beim Rennleiter oder beim Schiedsgericht zulässig.

Sammeleinsprüche mehrerer Fahrer gemeinsam, oder gegen mehrere Fahrer gleichzeitig, oder gegen einen Fahrer und den Veranstalter gleichzeitig, sind nicht zulässig. Die Gebühr für den Einspruch beträgt 100,00 EUR und ist dem Einspruch beizufügen. Einsprüche ohne beigefügte Gebühr werden vom Schiedsgericht als unzulässig zurückgewiesen. Bei Einsprüchen gegen die Technik eines Motorrades oder eines Motors, die zur Überprüfung des Einspruchs Demontagearbeiten an dem Motorrad oder Motor erforderlich machen, kann vom Schiedsgericht ein zusätzlicher Geldbetrag für die zu erwartenden Demontagekosten festgesetzt werden. Es sollten die Festlegungen des DMSB zur Kostenpauschale angewendet werden. Der vom Schiedsgericht festgesetzte Demontagekostenvorschuss ist innerhalb von 30 Minuten nach der Bekanntgabe/Mitteilung der Kosten von dem Fahrer, der den Einspruch eingelegt hat, zu zahlen! Wird der Demontagekostenvorschuss nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gezahlt, wird der Einspruch zurückgewiesen. Wenn einem Einspruch stattgegeben wird, wird die Einspruchsgebühr zurückgezahlt. Weiterführend greifen die Bestimmungen der DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

## 19. Besondere Bestimmungen

- 19.1 Auf Bahnen unter 175 m Rundenlänge sind nur die Klassen
- Junior A (U11) bis 50 ccm (incl. PW50)
  - Junior B II (U16) bis 85 ccm
- zugelassen.

Die maximale Starterzahl ist auf 4 Fahrer je Lauf begrenzt.

- 19.2 Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Veranstaltungs-/Fahrt-/Rennleiter. Die Veranstaltungsausschreibung ist der zuständigen Sportabteilung zur Genehmigung vorzulegen. Für die Sonderdisziplinen im Bahnsport (z. B. Shorttrack, Enduro, Speedkart, etc.) gelten im Grundsatz die

Festlegungen in den zusätzlichen Bestimmungen des DMSB für diese Disziplinen.